



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

5.4 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

5.4.1 Voraussetzungen für die „offizielle“ Anerkennung

5.4.1.1 Anforderungen

Die Nutzer niedrigschwelliger Angebote nur dann ein Recht auf Kostenerstattung durch die Pflegekassen, wenn es sich um ein nach Landesrecht anerkanntes, qualitätsgeprüftes Angebot handelt (§ 45b Abs. 3).

Angebote müssen qualitätsgesichert sein

Die Details der Anerkennung bestimmen sich also nicht nach Bundesrecht, sondern nach den Ausführungsbestimmungen der Bundesländer. Trotz gewisser Unterschiede sind die Anforderungen im Großen und Ganzen in allen Bundesländern ähnlich. Im Einzelnen:

1. Das Angebot muss natürlich einen Nutzen für den im Gesetz genannten Personenkreis stiften. Es müssen daher plausible Angaben zur (erwarteten) Anzahl von Nutzern der Einzel- und Gruppenangebote gemacht werden.
2. Die Betreuung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden. Die Betreuungsangebote müssen auf Dauer ausgerichtet sein.

Einige Bundesländer (Berlin) fordern überdies explizit, dass der Antragsteller eine juristische Person sein muss. Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich. Denn es können auch Einzelpersonen anerkannt werden, wenn sie „den Nachweis erbringen, dass sie eine regelmäßige, verlässliche und quali-

Voraussetzungen für die
„offizielle“ Anerkennung

tätsgesicherte Betreuung und Beaufsichtigung... gewährleisten können“.¹

Angemessene Schulung und Fortbildung

3. Die ehrenamtlich Helfenden müssen eine angemessene Schulung und Fortbildung nachweisen können. Einige Bundesländer konkretisieren das Wort „angemessen“ dahin gehend, dass die freiwilligen Helfer mind. eine 30-stündige Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen müssen (Bayern², Brandenburg, NRW), in anderen sind allerdings nur 20 Stunden Pflicht (Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Geforderte Inhalte:

- Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- Belastungs- und Lebenssituation der pflegenden Personen und des sozialen Umfeldes,
- Möglichkeiten des Umgangs mit Erkrankten, insbesondere Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit herausforderndem Verhalten,
- Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Förderung und Beschäftigung sowie
- Möglichkeiten der Kommunikation und Gesprächsführung.

Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft

4. Die fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer durch eine qualifizierte Fachkraft sind sicherzustellen.

¹ §2 Abs. 2 der Verordnung über Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflege-Betreuungs-Verordnung – PBetreu VO).

² In Bayern ist zwar von 40 Stunden die Rede, aber es handelt sich explizit um Unterrichtseinheiten im Umfang von 45 Minuten.

Fachkräfte sind z. B. nach den niedersächsischen Anerkennungsbestimmungen insbesondere Pflegefachkräfte, Ärzte, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger und Psychologen. Brandenburg nennt dazu auch Ergotherapeuten. Sozialarbeiter sind hier zwar nicht explizit genannt, üben aber diese Funktion vielfach aus – ohne dass Probleme bekannt geworden wären.

Die meisten Länder fordern zudem eine psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Berufserfahrung. In NRW wird hierfür ein konkreter Zeitraum genannt, nämlich zwei Jahre Berufserfahrung, erworben in den letzten fünf Jahren. Noch einen Schritt weiter geht das Land Sachsen. Hier ist nicht nur eine entsprechende Erfahrung, sondern eine entsprechende Ausbildung, also Formalqualifikation, vorgeschrieben.

5. ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz (Die Unfallversicherung der Helfer ist ohnehin gesetzlich geregelt).
6. geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung.
7. Formale Anforderungen: Die vorgenannten Anforderungen sind in einem Konzept darzulegen. Besonderes Augenmerk ist dabei neben der inhaltlichen Darstellung (Anzahl der Nutzer) auf die Qualitätssicherung des Betreuungsangebots zu legen. Erwartet wird ferner ein jährlicher formularmäßiger Tätigkeitsbericht, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt.

Konzept notwendig

Bestelloptionen



Praxishandbuch Pflegestärkungsgesetz

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)